

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Januar 2012 (01.02) (OR. en)

5329/12

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0300 (COD)

ENER 10 CADREFIN 23 CODEC 94

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	15813/11 ENER 330 CADREFIN 103 CODEC 1749
Betr.:	Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 14. Februar 2012
	 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG Orientierungsaussprache

 Die Kommission hat den vorgenannten Vorschlag, der auf Artikel 172 AEUV gestützt ist, am 24. Oktober 2011 vorgelegt. Der Vorschlag wurde von Kommissionsmitglied Öttinger auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 24. November 2011 vorgestellt; anschließend führten die Minister einen ersten Gedankenaustausch¹.

Bereits vor der Vorstellung des Vorschlags hatten die Minister allerdings mehrmals – sowohl in formellem als auch in informellem Rahmen – die wichtigsten Elemente einer überarbeiteten Energieinfrastrukturpolitik für die EU erörtert, insbesondere als Reaktion auf die Mitteilungen der Kommission "*Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie*" und "*Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach*"³.

5329/12

Auf der Grundlage des Dokuments 16148/11.

² Dok. 16096/10.

³ Dok. 16302/10.

- Diese Beratungen fanden ihren Niederschlag in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011⁴ und des Rates (Verkehr, Telekommunikation und **Energie**) vom 28. Februar 2011⁵.
- 2. Die EU-Finanzierung im Zusammenhang mit diesem Verordnungsentwurf soll im Kontext des Finanzierungsinstruments "Fazilität 'Connecting Europe'" (CEF)⁶ im Gesamtrahmen der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 ausgehandelt werden. In ihrem Vorschlag sieht die Kommission die Bereitstellung von 9,1 Mrd. EUR für den Energiesektor vor. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ratsgruppe "Energie" dem Haushaltsausschuss Beiträge zu einigen Bestimmungen des Vorschlags übermitteln wird, die im Zusammenhang mit dem Energiesektor, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Finanzierung stehen.
- 3. Das Europäische Parlament hat António Correia de Campos (Portugal S&D) als Berichterstatter benannt. Eine Einigung zwischen den beiden Organen über den Entwurf der Infrastrukturverordnung sollte vorzugsweise vor Ende 2012, d.h. im Rahmen einer Einigung in erster Lesung, erzielt werden. Damit könnte die Verordnung Anfang 2013 in Kraft treten, was wiederum die Erstellung der ersten unionsweiten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zum 31. Juli 2013 entsprechend dem Vorschlag der Kommission ermöglichen würde (Artikel 3 Absatz 1).
- 4. Auf Ebene der Arbeitsgruppen wurde eine vollständige Runde der Prüfung der Artikel und Anhänge abgeschlossen, und eine zweite Runde wurde eingeleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Beratungen in dieser Phase noch zur Präzisierung der jeweiligen Bestimmungen und der Wechselwirkung zwischen ihnen dient; außerdem sind zahlreiche Delegationen noch mit der Prüfung des Textes zugange und erhalten daher Prüfungsvorbehalte aufrecht. Nichtsdestoweniger konnten im Zuge der bisherigen Beratungen⁷ einige zentrale Fragen und Anliegen ermittelt werden, die nachstehend aufgeführt werden.
 - Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Was das in Kapitel II (Artikel 3 bis 6) des Vorschlags dargelegte Auswahlverfahren für die Vorhaben von gemeinsamem Interesse betrifft, so sind mehrere Fragen zur Rolle, zur Einsetzung, zur Zusammensetzung und zur Funktionsweise der regionalen Gruppen (Artikel 3 Absätze 2 bis 4) noch zu klären, aber die Rolle der regionalen Gruppen als solche findet Unterstützung.

5329/12 gha/LH/hü 2 DG C **D F**.

⁴ Dok. EUCO 2/11.

⁵ Dok. 6207/1/11 REV 1.

Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" (Dok. 16176/11).

Hinweis: Detaillierte Erläuterungen zu zahlreichen zentralen Bestimmungen sind in Dokument 18781/11 enthalten.

Bezüglich des vorgeschlagenen Auswahlverfahrens selbst (Artikel 3 und 4) wünschen einige Delegationen ein kürzeres, einfacheres und weniger bürokratisches Verfahren, während andere sich für die Verlängerung bestimmter Phasen des Verfahrens aussprachen. Einige Delegationen hegen zudem Zweifel, ob dieses Verfahren realistischerweise bis zum 31. Juli 2013, wie von der Kommission vorgeschlagen, abgeschlossen werden kann (Artikel 3 Absatz 1). Mehrere Delegationen forderten eine größere Rolle der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

Andere Delegationen wünschten zusätzliche Kriterien (Artikel 4) zur Bestimmung der Begriffe "Marktversagen", "isolierter Markt", "Versorgungssicherheit" oder "industrielles Interesse"; einige lehnten bestimmte Kriterien ab, wie die Bedingung, dass ein Vorhaben in dem unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan enthalten sein muss (Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt 2 Nummern 3 und 4; Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe b). Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse detaillierter beschrieben werden und quantifizierbar oder messbar gestaltet werden sollten. Mehrere Delegationen lehnten die Bestimmungen, die zur Anwendung kämen, wenn ein Vorhaben sich um mehr als zwei Jahre verzögern würde (Artikel 5 Absatz 6) (insbesondere: Investitionen durch andere Betreiber oder Investoren, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die anderen Projektentwicklern offenstehen), in ihrer derzeitigen Form ab; diese Bestimmungen erfordern weitere Beratungen.

Erteilung von Genehmigungen

Bei den Beratungen über die Erteilung von Genehmigungen (Kapitel III Artikel 7 bis 11) wurden Bedenken in Bezug auf die Wahrung des notwendigen Schutzes der Bürger und der Umwelt sowie hinsichtlich der Notwendigkeit, die Zuständigkeiten und Aufgaben der lokalen, regionalen und nationalen Behörden zu achten (Artikel 8), geäußert.

Im Zusammenhang mit der Vorstellung der Folgenabschätzung der Kommission⁸ waren mehrere Delegationen der Ansicht, dass die Bestimmungen in diesem Kapitel nicht den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Insbesondere wurde betont, dass ein einheitlicher Ansatz aufgrund der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gut funktionieren würde und dass die zahlreichen erforderlichen Änderungen an den nationalen Rechtsvorschriften und im Bereich der nationalen, lokalen und regionalen Verwaltung in keinem Verhältnis zu den Zielen stünden, die auch durch allgemeinere Anforderungen an die Mitgliedstaaten erreicht werden könnten.

Was die Gestaltung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung (Artikel 9 und 10) und seine Dauer und Durchführung (Artikel 11) anbelangt, so forderten mehrere Delegationen längere Fristen und mehr Flexibilität *innerhalb* des vorgeschlagenen Zeitrahmens, sowohl hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung der vorgeschlagenen Phasen als auch hinsichtlich des in den Mitgliedstaaten selbst zu befolgenden Verfahrens – einschließlich der Funktionsweise der "einzigen Anlaufstelle" (Artikel 9 Absatz 1).

5329/12

gha/LH/hü 3 **DE**

⁸ Dok. 15813/11 ADD 1.

Regulierung

Einige Delegationen forderten eine größere Rolle der Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse für die Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Artikel 12) und bei der Entwicklung der Datensätze (Anhang V Nummern 1 und 2). Die Rolle der verschiedenen beteiligten Akteure muss noch weiter erörtert werden. Auch der Mechanismus zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung für die Vorhaben (Artikel 13) erfordert noch weitere Arbeiten.

Finanzierung

Die Frage "Marktfinanzierung" gegen "Finanzierung aus öffentlichen Mitteln" war Gegenstand zahlreicher Diskussionen, wobei die meisten Delegationen betonten, dass der Markt die Haupttreibkraft für Investitionen in Infrastruktur sein sollte ("Vorrangstellung des Markts"), während andere Delegationen darauf hinwiesen, dass gleichzeitig öffentliche Mittel bei bestimmten Fällen von Marktversagen eingesetzt werden sollten. Einige Delegationen lehnten die Einbeziehung bzw. Ausgrenzung bestimmter Kategorien von Vorhaben in die bzw. aus den verschiedenen Kategorien der Kofinanzierung ab (Finanzhilfen für Studien, Finanzierungsinstrumente, Finanzhilfen für (Bau-)Arbeiten) (Artikel 15). Ein Großteil der Diskussion betraf die Anwendung der verschiedenen Kriterien (u.a. die Frage, wie die "positiven externen Effekte wie Versorgungssicherheit, Solidarität oder Innovation" zu bewerten sind und wie zu beurteilen ist, ob ein Vorhaben "kommerziell nicht tragfähig" ist (Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b).

- 5. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Erleichterung weiterer Fortschritte, insbesondere in Bezug auf Kapitel II und auf die damit verbundenen Aspekte von Kapitel IV, ersucht der Vorsitz die Minister, eine Orientierungsaussprache zu führen und sich dabei besonders auf die folgenden Fragen zu konzentrieren:
 - 1. Die regionalen Gruppen werden eine der Hauptantriebskräfte des Ermittlungsprozesses sein. Wie sehen die Mitgliedstaaten ihre Rolle in den regionalen Gruppen, und wie können diese Gruppen ihrer Ansicht nach auf den bisherigen Arbeiten zur Ermittlung von Vorhaben aufbauen und zusätzliche Arbeiten im Hinblick auf den Abschluss der Ermittlung von "Vorhaben von gemeinsamem Interesse" einleiten, um die Entwicklung dieser Vorhaben zu beschleunigen?
 - 2. Die in Kapitel IV vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen ergänzen die Bestimmungen bereits bestehender Rechtsvorschriften. Wie sehen die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen und deren Ziel, marktgestützte Investitionen in grenzüberschreitende Netze zu maximieren?

Die Delegationen werden ersucht, ihre Stellungnahmen schriftlich vor bzw. auf der Tagung des Rates einzureichen, damit die Minister sich auf die zentralen Aussagen konzentrieren können.

6.	Der AStV wird ersucht zu bestätigen, dass die Orientierungsaussprache auf der Tagung des
	Rates am 14. Februar 2012 auf der Grundlage der unter Nummer 5 dargelegten Fragen statt-
	finden könnte.

5329/12 gha/LH/hü 4
DG C
DF